

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Stuttgart den 29.09.2021
Durchwahl 0711 279-2746
Telefax 0711 279-2944
Name Carolyn Wulff
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 24-Geis-StraubS4/33
(Bitte bei Antwort angeben)

**Michelberg-Gymnasium Geislingen - Sondersitzung des Gemeinderats am
30.09.2021
Mögliche Übertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis**

Sehr geehr

wie am 16. September 2021 in der Videokonferenz mit Frau Ministerin Schopper und Herrn Oberbürgermeister Dehmer zugesagt, erhalten Sie im Auftrag von Frau Ministerin nachfolgende Informationen zum Michelberg-Gymnasium beziehungsweise zu einer möglichen Übertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis.

Nach § 28 Abs. 1 Schulgesetz (SchG) sind die Gemeinden grundsätzlich Schulträger der allgemein bildenden Schulen. Nach § 28 Abs. 2 SchG können die Landkreise unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der Landkreisordnung Schulträger u. a. der Gymnasien sein.

In der Systematik des Schulgesetzes ist der gemeindlichen Schulträgerschaft und somit gegebenenfalls auch der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Trägerschaft jedoch Vorrang gegenüber einer Verlagerung der Trägerschaft auf die Landkreise einzuräumen.

Sollte die Stadt Geislingen einen Antrag nach § 28 Abs. 2 Satz 3 SchG zur Übertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis in Erwägung ziehen, müsste die Stadt zunächst

(erneut) einen Antrag nach § 31 Abs. 1 SchG zur zwangsweisen finanziellen Beteiligung der Umlandkommunen an der Generalsanierung des Michelberg-Gymnasiums stellen. Denn es müssen zuvor hinreichende Versuche unternommen worden sein, eine interkommunale Zusammenarbeit herbeizuführen. Erst nach erfolglosem ernsthaftem Versuch der Herbeiführung einer Regelung nach § 31 Abs. 1 SchG ist die Schulträgergemeinde befugt, die sie nach § 28 Abs. 1 SchG belastende Schulträgerschaft vollständig auf den Landkreis zu übertragen. Dabei sind uns die Äußerungen Ihrer Umlandkommunen, auf die der Oberbürgermeister beim Gespräch mit der Ministerin Bezug genommen hat, durchaus bewusst. Es habe lediglich die Gemeinde Kuchen dem Grunde nach eine Mitfinanzierung in Aussicht gestellt. Allerdings ist eine „Zwangsschulträgerschaft“ des Kreises nach dem Willen des Schulgesetzes gegenüber der gemeindlichen und interkommunalen Schulträgerschaft subsidiär. Sie setzt daher den gescheiterten Versuch der Herbeiführung einer Regelung nach § 31 Abs. 1 SchG voraus.

Da die Stadt den ersten Antrag nach § 31 Abs. 1 SchG im Juni 2020 zurückgenommen und damit das Verfahren formal beendet hat, müsste sie vor dem Antrag nach § 28 Abs. 2 Satz 3 SchG zur Übertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis zunächst wieder einen Antrag nach § 31 Abs. 1 SchG zur zwangsweisen finanziellen Beteiligung der Umlandkommunen an der Generalsanierung des Michelberg-Gymnasiums stellen. Selbstverständlich könnte der Landkreis die Trägerschaft für das Gymnasium auf freiwilliger Basis übernehmen.

Dabei steht außer Frage, dass eine zufriedenstellende Lösung im Sinne der Kinder und Jugendlichen gefunden werden muss, um die gymnasiale schulische Versorgung in der Raumschaft zu sichern.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Informationen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

1412


Dörte Conradi
Leiterin der Abteilung „Schulorganisation,
schulartübergreifende Bildungsaufgaben, Sport“